

# Gebührenordnung für die Gähalle der Gemeinde Bondorf

## § 1

Für die Benützung der Gähalle werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 2

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter
- c) der Benützer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

Höhe der Entgelte

### I. Sportliche Zwecke

- 1) Veranstaltungen durch Vereine, Gruppen oder Schulen für jede angefangene Stunde

1.1 Halle 24x 42 m einschl. Nebenanlagen	7,50 €
1.2 Halle 24x 21 m einschl. Nebenanlagen	3,75 €
1.3 Bühne	2,50 €

- 2) Bei Benützung der Heizung bzw. Duschanlagen erfolgt ein Zuschlag von 30 % auf die Gebühren nach Ziff. 1.1-1.3.
- 3) Sofern die Halle an Wochenenden bzw. Feiertagen von örtlichen Vereinen für Übungszwecke benützt wird, ist für jede angefangene Stunde 2,50 € einschl. aller Nebenkosten zu bezahlen.

### II. Kulturelle und sonstige Zwecke

- 1) Gebühren

1.1 Halle 24 x 42 m	125,00 €
1.2 Halle 24 x 21 m	62,50 €
1.3 Bühne	15,00 €
1.4 Foyer einschließlich Nebenkosten	100,00 €
1.5 Küche	37,50 €
1.6 Reinigung der Halle	35,00 €
1.7 Beleuchtung	15,00 €
1.8 Bühnenbeleuchtung	25,00 €
1.9 Heizung der Halle	50,00 €

1.10 Für beschädigtes Inventar wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.

## 2) Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen

		mit Tische	ohne Tische
bis	300 Plätze	50,00 €	37,50 €
bis	600 Plätze	100,00 €	75,00 €
bis	900 Plätze	125,00 €	87,50 €
bis	1100 Plätze	150,00 €	100,00 €

## 3) Tanzveranstaltungen

Bei Tanzveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 1.1-1.6 um 100 %, im Übrigen hat das Aufstellen der Tische und Stühle und deren Abbau sowie die anschließende Reinigung der Halle auf Anweisung des Hausmeisters zu erfolgen.

### **§ 4 Befreiungen**

- 1) Für den Übungsbetrieb von Montag bis Freitag haben die örtlichen Vereine kein Entgelt zu leisten.
- 2) Örtliche Vereine und Organisationen, deren Zweck nicht in der Absicht der Gewinnerzielung besteht, können jährlich eine gebührenfreie Veranstaltung mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. II Ziff. 1.5 bis 1.10 durchführen. Sofern die gebührenfreie Veranstaltung eines Vereins eine öffentliche Tanzveranstaltung ist, werden die Grundgebühren, jedoch kein Zuschlag um 100 % erhoben.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht für Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im übrigen mit dem Betreten der Gauhalle.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig sind.
- 3) Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht gem. § 5 II der allgemeinen Bestimmungen Gebrauch, so sind bei einem Rücktritt mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung 10% , bei einem späteren Rücktritt 25% des im Vertrag vereinbarten Benützungsentgelts zu entrichten.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.1980 außer Kraft.